

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

**Begründung:**

1. Der Landeskirchenrat hat sich in seiner Sitzung am 4./5.05.2015 mit dem hauptberuflich ordinierten Amt in der EKM und dem dienstrechtlichen Status der Ordinierten befasst. Das seinerzeit vorgelegte Papier wurde zustimmend zur Kenntnis genommen und die Dezentate P und F gebeten, die darin genannten Vorschläge in rechtlicher und finanzieller Hinsicht genauer zu prüfen und Vorschläge für deren Umsetzung zu unterbreiten.

In einem ersten Schritt soll nun die Altersgrenze für die Übernahme in das Probendienstverhältnis angehoben und die gesetzliche Grundlage für die vergütungsrechtliche Besserstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis geschaffen werden. Dafür waren die §§ 9 und 108 Pfarrdienstausführungsgesetz der EKM zu ändern.

Das Kollegium hat sich erstmals in seiner Sitzung am 24.07.2018 mit dem Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD befasst und diesen zur Stellungnahme freigegeben. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden die Änderungen zur Anhebung der Altersgrenze einhellig begrüßt. Den kritischen Stellungnahmen zu § 108 PfDAusfG wurde Rechnung getragen, indem eine konkrete Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung der Vergütung im Rahmen des privatrechtlichen Pfarrdienstverhältnisses aufgenommen wurde.

Unabhängig davon muss den Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen die KAVO und das ARRG sowie in Bezug auf die Vergleichbarkeit mit anderen Berufsgruppen folgendes entgegengehalten:

- Pfarrerinnen und Pfarrer sind vom Anwendungsbereich der KAVO ausdrücklich ausgenommen. Von daher verbietet sich bereits ein Vergleich der Pfarrer im Anstellungsverhältnis mit anderen Angestellten.
- Das ordinierte Amt der Pfarrerin und des Pfarrers ist im Vergleich zu anderen Berufsgruppen mit besonderen Belastungen verbunden. So sind z. B. die Arbeitszeit mit praktisch ständigem Bereitschaftsdienst, der Dienst an Sonn- und Feiertagen, die Residenz- und Dienstwohnungspflicht nicht vergleichbar mit den Verpflichtungen von Kirchenbeamten oder Verwaltungsangestellten.

2. Das Änderungsgesetz (s. Anlage) im Einzelnen:

Zu 1.:

Hier wird nunmehr der Geltungsbereich aufgenommen und klargestellt, dass auch ordinierte

Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen werden. Bereits Art. 18 Abs. 2 KVerfEKM bestimmt, dass auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen die für Pfarrdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung finden. Die Amtsbezeichnung ist in Unterscheidung zur Amtsbezeichnung des Pfarrers explizit zu regeln.

Zu 2.:

Die durchschnittliche Höchstgrenze für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Probendienstverhältnis (Entsendungsdienst) liegt in den Gliedkirchen der EKD, die über die Evangelische Ruhegehaltsskasse in Darmstadt abgesichert sind, beim vollendeten 38. Lebensjahr.

Bisher sieht das PfDAG keine vom Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG) abweichende Altersgrenze (35. Lbj.) vor.

Angesichts des in den nächsten Jahren aufgrund des zu erwartenden Pfarrermangels entstehenden Konkurrenzdrucks unter den Gliedkirchen der EKD soll die Altersgrenze um 3 Jahre angehoben werden. Die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis steigert die Attraktivität der EKM für ältere Anwärter erheblich.

Die Altersgrenze für die Berufung in das Lebenszeitverhältnis soll bei der Vollendung des 42. Lebensjahres bleiben. Auch der 38-jährige Pfarrer im Entsendungsdienst hat bei einer 3-jährigen Bewährungszeit ausreichend Zeit, sich vor Vollendung des 42. Lebensjahres um eine Pfarrstelle zu bewerben und diese unter Berufung in das Lebenszeitverhältnis übertragen zu bekommen.

Zu 3.:

Inzwischen hat sich für die weibliche Form des reformierten Seniors, die reformierte Senior etabliert. Die Vorschrift wird entsprechend geändert.

Zu 4.:

Die geltende Fassung des § 38 enthält unterschiedliche Regelungen zu Dienstsitz und Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht. Durch die Änderung wird die Vorschrift klarer strukturiert. Außerdem wird klargestellt, wer die Entscheidung für Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht trifft (Abs. 2 a. E.). Zusätzlich wird in Absatz 3 eine Ermächtigungsnorm für Dienstwohnungsregelungen aufgenommen.

Zu 5.:

Die Änderung wurde notwendig, da das UEK-Besoldungs- und Versorgungsrecht durch das EKD-Recht abgelöst wurde.

Zu 6.:

In § 88 Abs. 2 wurde ohne inhaltliche Änderung eine klarstellende Regelung aufgenommen.

Zu 7.:

§ 108 Abs. 2 PfDAG benennt in Satz 1 die Vorschriften für Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die auch für Pfarrer im Angestelltenverhältnis gelten. Im Übrigen – und dazu gehört auch die Vergütung – richten sich die Rechte und Pflichten nach den Regelungen für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis. Die Änderung ermöglicht es, über eine Rechtsverordnung oder auch individualvertraglich für Pfarrer im Angestelltenverhältnis eine angemessenere Vergütung zu regeln, die nicht zwingend auf die Regelungen der KAVO Bezug nimmt. Es ist beabsichtigt, für Pfarrer im Angestelltenverhältnis eine besondere Vergütungstabelle zu entwickeln. Dass die jeweilige Bruttovergütung dabei die Vergütung nach der KAVO als Mindeststandard nicht unterschreiten wird, versteht sich von selbst.